

# Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

---

DER LUCAS NÜLLE GMBH (LN)

UMSETZUNG EINZELNER  
SORGFALTSPFLICHTEN NACH § 6 ABS. 2  
LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LKSG)

## 1. Präambel

### Bekennnis zur Achtung der Menschenrechte

Die Lucas-Nülle GmbH (LN) ist formal von den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) nicht betroffen, unterstützt allerdings den Gedanken und ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichtet sich die LN, Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen.

Inhaber, Geschäftsführung sowie alle Führungskräfte übernehmen dabei die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung und der daraus folgenden Maßnahmen, um das Verständnis für die Wahrung der Menschenrechte und die Einhaltung in der täglichen Arbeit zu gewährleisten.

Dabei richtet die LN ihr unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, sowie deren Ziele für nachhaltige Entwicklung aus.

## 2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Das Grundsatzverständnis der LN beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und Rechte, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden),
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit).
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte).

### **3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen**

Die LN erkennt an, dass ihre Geschäftsaktivitäten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können.

Sie bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sieht die LN die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Innerhalb der vorgenannten Risiken betroffenen Personengruppen gibt es Personen, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen unterliegen. Diese besonders gefährdeten Personengruppen sind:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwachem/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnische/religiöse Minderheiten
- lesbische, schwule, bisexuelle, transgender Personen
- prekär oder informell Beschäftigte
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

## 4. Verpflichtungen an die Lieferanten

Die LN erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

## 5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Die LN kommt ihren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung durch eine Vielzahl an Maßnahmen nach. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Die LN ist bemüht, alle Lieferanten zur Unterzeichnung des Lieferantenkodex (Anlage) zu verpflichten und die Inhalte der Grundsatzerklärung einzuhalten. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Geschäftspartner.

### 5.1 Risikoanalyse

Die LN verschafft sich derzeit einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen werden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine potenzielle Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Anschließend erfolgt eine Priorisierung gemäß Kriterienkatalog, der sich zurzeit in Erstellung befindet.

### 5.2 Wirksamkeitskontrolle

Die LN wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

### 5.3 Beschwerdemechanismus

Die LN lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für die LN ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil ihrer Sorgfaltsprozesse. Die LN erweitert zurzeit das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG, bzw. dem Hinweisgeberschutzgesetz.

### 5.4 Abhilfe

Die LN ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass ihre Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird die LN die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen innerhalb der LN oder entlang ihrer vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Die LN verpflichtet ihre Lieferanten, bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich die LN im Zusammenhang mit ihren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten – von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung – vor.

## **6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse**

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die LN ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die LN nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Kerpen, den 11.09.2024



Geschäftsführer: Jörg Siekmann